

23.02.93

Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes gegen rechtswidrige Handlungen
bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen
Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

A

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 4 WUFG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 Satz 4 nach den Wörtern
"handelnde Organe" folgende Wörter einzufügen:

", soweit diese die Umstände, die die Rechtswidrigkeit
des Umstellungsbescheides begründet haben, gekannt oder
infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben".

Ausgeliefert am 24. FEB. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Fehler, die zur Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides geführt haben, können auch entweder bei dem Geldinstitut gelegen haben oder in dem Verhalten nachgeordneter Mitarbeiter der juristischen Person, ohne daß das Organ der juristischen Person selbst eine Schuld trifft. Es ist zwar legitim, daß eine juristische Person für das Verhalten ihrer Organe haftet, aber nicht, daß das Organ der juristischen Person ohne weitere Zurechnungsbegründung für die juristische Person haftet. Eine Mithaftung des Organs sollte daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WUFG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "ohne Verschulden nicht kannte oder erkennen konnte" durch die Wörter "weder erkannt hat noch hätte erkennen können" zu ersetzen.

Begründung:

Im juristischen Sprachgebrauch kann sich der Begriff "kennen" nur auf Tatsachen, nicht aber auf die Rechtswidrigkeit einer Handlung beziehen. Im übrigen wird klargestellt, daß die die Unbilligkeit begründenden Umstände kumulativ vorliegen müssen.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2 - neu - WUFG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgelaufen sind, bleiben unberührt".

Begründung:

Soweit die Geldinstitute, die die Umstellung als vollziehbare Unternehmer vorzunehmen hatten, von den die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hatten, lief gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG die dort vorgesehene Jahresfrist und wird - in einer Vielzahl von Fällen - bereits abgelaufen sein. Soweit § 2 Abs. 4 auch für bereits abgeschlossene Sachverhalte die Frist von 6 Jahren mit Kenntniserlangung von den die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides begründenden Tatsachen durch das Bundesamt für Finanzen neu in Gang setzt, könnte darin eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung gesehen werden. Bereits verstrichene Fristen gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG sollten daher von der Regelung unberührt bleiben.

40/1/93

4. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 des Gesetzes zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungs- umstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark)

In Artikel 2 Nr. 5 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort "wer" die Wörter "vorsätzlich oder fahrlässig" einzufügen.

b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Zu a):

Es ist sachgerecht und ausweislich der Begründung auch beabsichtigt, auch die fahrlässig begangene Verletzung der Mitwirkungspflichten der Geldinstitute als Ordnungswidrigkeit auszugestalten. Eine Ahndung der fahrlässig begangenen Zuwiderhandlungen setzt voraus, daß die maßgebliche Bußgeldvorschrift das fahrlässige Handeln mit Geldbuße bedroht (§ 10 OWiG).

Zu b):

Zuwiderhandlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 können nur dann als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden, wenn das Gesetz die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt (§ 1 Abs. 1 OWiG). Der in der Bußgeldandrohung vorgesehene Bußgeldrahmen mit einem Höchstmaß von hunderttausend Deutsche Mark ist an Bußgeldandrohungen für vergleichbare Verstöße angelehnt (vgl. z.B. das in § 18 Abs. 3 des Entwurfs eines Gewinnaufspürgergesetzes - BT-Drucks. 12/2704 - vorgesehene Höchstmaß).

B

5. Der federführende Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.